

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

BWGöD §§ 1, 5, 8

Ein Kausalzusammenhang zwischen einer Nichtbeförderung und der nationalsozialistischen Verfolgung ist nicht mehr gegeben, wenn eine auch ohne die Verfolgung erst nach dem Zusammenbruch mögliche Beförderung nur dadurch unterblieben ist, daß der Angehörige des öffentlichen Dienstes nach dem Zusammenbruch aus eigener Entschließung aus dem Dienst seiner Behörde ausgeschieden ist.

BGH, Urt. v. 11. Februar 1959 - IV ZR 209/58 Kammergericht

Verkündet

am 11. Februar 1959
Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Regierungsrats Ewald Z [REDACTED], B [REDACTED]-W [REDACTED]
[REDACTED], R [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land B [REDACTED], vertreten durch den S [REDACTED] f [REDACTED] K [REDACTED]
in B [REDACTED]-W [REDACTED], F [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 9. Januar 1959 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr. v. Werner und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 22. Mai 1958 wird zurückgewiesen. Der Kläger hat die außergerichtlichen Kosten der Revision zu tragen. Im übrigen ist das Verfahren frei von Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1899 geborene Kläger ist am 1. April 1916 in den Dienst der Stadt B. getreten. Er wurde von dieser nach bestandener Verwaltungsabschlußprüfung am 1. April 1925 als Stadtobersekretär auf Lebenszeit angestellt, am 1. April 1927 zum Stadtinspektor, am 1. April 1934 zum Stadtoberinspektor und am 1. April 1935 zum Stadtamtmann befördert. Eine von seiner Dienststelle im Jahre 1942 vorgeschlagene weitere Beförderung zum Stadtamtsrat unterblieb wegen einer ablehnenden Stellungnahme der Gauleitung B. der NSDAP. Diese Stellungnahme führt der Kläger auf seine Weigerung zurück, nach seiner Beförderung zum Stadtamtmann der Nationalsozialistischen Opfergemeinschaft beizutreten.

Nach dem Zusammenbruch wurde der Kläger als Referent im Angestelltenverhältnis, und zwar seit dem Jahre 1946 unter Einstufung in die Gruppe I TO A, bei der Stadtkämmerei beschäftigt. Bei der Spaltung Berlins blieb der Kläger, der ein Eigenheim in Sch. hatte, bis zum Jahre 1954 im Dienst der Ostverwaltung, wurde dann aber nach seiner Entlassung von dieser im März 1954 wieder als Stadtamtmann bei der Beklagten eingestellt. Mit Wirkung vom 8. Juni 1956 wurde er zum Regierungsrat ernannt.

Der Kläger begehrt eine Wiedergutmachung durch Nachholung von Beförderungen. Ihm ist durch Wiedergutmachungsbescheid vom 8. März 1957 nur eine solche zum Stadtamtsrat mit Wirkung vom 1. April 1942 zugebilligt worden. Auf die hiergegen erhobene Klage hat das Landgericht ihm eine Nachholung der Beförderung mit Wirkung vom 1. Oktober 1947 in ein Amt der Besoldungsgruppe A 2 c 2 RBO zugebilligt, seine weitergehenden Ansprüche jedoch abgewiesen. Seine hiergegen eingelegte Berufung, mit der er eine Beförderung mit Wirkung vom 1. April 1943 zum Magistratsrat und mit Wirkung vom 1. April



1948 zum Obermagistratsrat verlangt hat, hatte keinen Erfolg. Im Gegenteil hat das Kammergericht auf die Berufung des beklagten Landes seine Klage im vollem Umfang abgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision bitet der Kläger um Aufhebung des Berufungsurteils.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Kammergericht hat angenommen, daß die ablehnende Stellungnahme der Gauleitung eine politische Verfolgungsmaßnahme im Sinne des § 1 BEG gewesen sei. Es hat dies aus einem Schreiben des Bürodirektors Sch... vom 5. April 1943 geschlossen, das dieser an den Kläger nach Norwegen während seines dortigen Einsatzes gerichtet hat und in dem er die Hoffnung ausspricht, daß dem Kläger "vielleicht von dort aus eine Revision des politischen Gaugutachtens zu erreichen gelingt". Es ist rechtlich nicht unbedenklich, im Hinblick auf die eigenen Angaben des Klägers über die Gründe für die ablehnende Stellungnahme der Gauleitung und bei dem Fehlen jeglicher Ermittlungen über die politische Einstellung des noch in den Jahren 1934 und 1935 beförderten Klägers zum Nationalsozialismus aus der Bezeichnung des Gaugutachtens als "politisch" den Schluß zu ziehen, daß die weitere Beförderung des Klägers im Jahre 1942 aus Gründen seiner politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus unterblieben sei. Einer Entscheidung dieser Frage bedarf es jedoch nicht, da die Abweisung der vom Kläger erhobenen Ansprüche jedenfalls auf Grund der weiteren vom Kammergericht getroffenen Feststellungen nicht zu beanstanden ist.

2.) Das Kammergericht hat angenommen, auch ohne Verfolgung wäre der Kläger frühestens mit dem 1. April 1942 zum

Stadtamtsrat befördert worden. Daß dies auf Grund der getroffenen tatsächlichen Feststellungen rechtlich bedenkenfrei ist, wird auch von der Revision nicht angegriffen. Eine weitere Beförderung zum Magistratsrat in der Zeit bis zum 8. Mai 1945 hat es verneint, denn bei einer solchen hätte der Kläger in den höheren Dienst übernommen werden müssen. Hierzu sei aber normalerweise eine Tätigkeit von mehreren Jahren in der obersten Stellung des gehobenen Dienstes erforderlich gewesen und diese Voraussetzung hätte der Kläger nicht erfüllt, selbst wenn er zum 1. April 1942 zum Stadtamtsrat befördert worden wäre. Aber auch für eine Zeit bis zum 1. April 1951 hat es eine Schädigung des Klägers verneint, weil mit völliger Sicherheit anzunehmen sei, daß die Weiterentwicklung für ihn auch bei einer fristgerechten Beförderung zum Amtsrat genau so gewesen wäre, wie sie sich tatsächlich vollzogen habe. Ihm sei alsbald nach dem Zusammenbruch eine Position eingeräumt worden, die dem höheren Dienst entsprochen habe. Sein Verbleiben bei der Ostverwaltung mit all seinen Auswirkungen sei lediglich durch den Besitz des Eigenheims in Schöneiche, nicht jedoch durch eine nationalsozialistische Verfolgung bestimmt gewesen.

Die Angriffe, die die Revision hiergegen erhebt, sind nicht begründet. Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß entsprechend der Vorschrift des § 15 BWGöD einem Bewerber, dessen Beförderung unterblieben ist, nachträglich die Beförderung zu gewähren ist, die er ohne Verfolgung im Verlauf seiner Dienstlaufbahn voraussichtlich erlangt hätte, und daß bei der Prüfung dieser Frage es nicht nur auf den 8. Mai 1945, sondern auch auf die Zeit danach bis zum 1. April 1951 abzustellen ist (vgl. RzW 56, 223⁴² = LM Nr. 2 zu § 11 BWGöD sowie BVerwG in RzW 56, 342⁴⁵). Wie es hierbei die Beförderungsaussichten beurteilt hat, ist eine im Revisionsrechtszuge grundsätzlich nicht nachprüfbare Tatfrage (RzW 55, 62⁴⁶ = LM Nr. 1

zu § 9 BWGÖD). Zwar gilt, wie dies bereits in der Entscheidung RzW 57, 244⁴¹ = LM Nr. 2 zu § 1 BWGÖD ausgesprochen ist, der im § 9 Abs. 5 BEG anerkannte Grundsatz einer Berücksichtigung der sogenannten überholenden Kausalität nicht allgemein. Aber abgesehen davon, daß weder vom Kläger behauptet worden, noch vom Berufungsgericht festgestellt oder sonstwie ersichtlich ist, daß das Unterbleiben einer weiteren Beförderung nach dem Jahre 1945 auf die Verfolgung des Klägers im Jahre 1942, insbesondere auf eine verspätete, erst nach dem Zusammenbruch erfolgte Dinstellung als Referent, zurückzuführen ist, muß dem Berufungsgericht zugestimmt werden, daß zwischen der Nichtbeförderung und der nationalsozialistischen Verfolgung ein Kausalzusammenhang bestehen muß (vgl. auch die zuletzt angeführte Entscheidung). Dieser war aber nicht mehr gegeben, nachdem der Kläger, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, aus eigener Entschließung heraus wegen seines Eigenheims in Sch... den Dienst des beklagten Landes verließ, diesen somit nicht lediglich infolge des Zusammenbruchs verloren hatte. Die Revision verkennt die Bedeutung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die lediglich dahin geht, bei der Anwendung des BWGÖD sei das Erlöschen der Beamtenverhältnisse am 8. Mai 1945 gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 3, 58 ff) nicht zu beachten, es sei vielmehr davon auszugehen, daß trotz dieses Erlöschens zahlreiche Beamte auch nach dem 8. Mai "faktisch" im Amt geblieben seien. Es müsse insoweit auch bei den aus dem Dienst entlassenen Beamten unterstellt werden, daß sie ihre Dienstlaufbahn nach dem 8. Mai 1945 fortgesetzt hätten. Daraus ist aber nicht der Schluß zu ziehen, daß die tatsächliche Entwicklung einer nicht unterbrochenen Dienstlaufbahn nach dem Stichtag unberücksichtigt bleiben müßte (vgl. BVerwG in RzW 1958, 235 Nr. 33). Wenn daher der Kläger erst im Jahre 1956 zum Regierungsrat befördert und sein Dienstalter nicht zurückdatiert wurde, so ist dies entsprechend den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht auf eine

etwaige nationalsozialistische Verfolgung, sondern ausschließlich auf seine Tätigkeit bei dem Ostberliner Magistrat bis zum Jahre 1954 zurückzuführen. Eine Wiedergutmachung kann aber nur gewährt werden, wenn ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem dem Kläger entstandenen Schaden und der nationalsozialistischen Verfolgung besteht (vgl. auch Blessin/Wilden S. 986 Anm. 2 zu § 5 BWGöD sowie BvG Bd. 5, 358, 361). Diese Auffassung steht auch im völligen Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Dies wird gerade durch das Urteil dieses Gerichts vom 10. November 1958 - BVerwG VI C 221.56 bestätigt. In diesem Urteil wird es als erheblich angesehen, daß die Laufbahn eines Beamten auch ohne die nationalsozialistische Verfolgung unterbrochen worden wäre, und ausgesprochen, daß Beförderungsmöglichkeiten in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1951 bei einem geschädigten Beamten ausscheiden, solange er sich nach dem 8. Mai 1945 im Vertreibungsgebiet oder im sowjetischen Besatzungsgebiet ständig aufgehalten hat, also seine Dienstlaufbahn als Beamter unter keinen Umständen fortsetzen konnte (vgl. auch Anders BWGöD 2. Aufl. Anm. 3a zu § 9 S. 169). Etwas derartiges lag aber beim Kläger von dem Zeitpunkt ab vor, zu dem er wegen seines Eigenheims in Schöneiche im Dienst der Ostverwaltung der Stadt Berlin blieb. Diese Zeit muß daher für die Beurteilung der voraussichtlichen Dienstlaufbahn des Klägers ausscheiden. Daß bis zu dem Übertritt in die Dienste der Ostverwaltung eine Beförderung des Klägers zum Regierungs- bzw. Magistratsrat nicht in Frage gekommen wäre, hat das Berufungsgericht - für das Revisionsverfahren bindend - festgestellt, zumal es unstreitig damals bei der Berliner Verwaltung keine Beamten, sondern nur Angestellte gegeben hat.

Da somit dem Kläger eine Wiedergutmachung nicht gewährt werden kann, mußte die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher

Raske

Johannsen

v. Werner

Dr. Loewenheim